

Ausfertigung



Amtsgericht Bochum

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

und

Den Beschwerden wird aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses nicht abgeholfen.

Die Sache wird dem Landgericht Bochum zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

Die Beschwerden der Beschuldigten sind zulässig, jedoch nicht begründet, so dass ihnen nicht abzuhelfen war.

Der angefochtene Beschluss war und ist rechtmäßig ergangen, da zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses wie auch zum Jetztzeitpunkt nach dem jeweiligen Stand der Ermittlungen die Anordnungsvoraussetzungen in Form des Bestehens eines ausreichenden Anfangsverdachts und einer Auffindungsvermutung vorlagen sowie insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gegeben war.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesbezügliche Begründung der Beschlüsse des Landgerichts Bochum vom () und vom () vollinhaltlich Bezug genommen.

Soweit mit den Beschwerdebegründungen insbesondere die Fragen eines Beweiserhebungs- und -verwertungsverbotes problematisiert werden, wird zur allgemeinen Frage ebenfalls auf den zitierten Beschluss des Landgerichts Bochum genommen. Im Übrigen schließt sich das Amtsgericht im Wesentlichen der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Bochum vom an. Das Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses in Frage zu stellen.

Hierfür sind nach Auffassung des Amtsgerichts – insbesondere - folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1.

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Bochum für das Ermittlungsverfahren ergibt sich nach § 143 GVG aus dem Sachzusammenhang des Gesamtverfahren und dessen einheitlichen Ursprungs. Das Verfahren () erfasst mehrere Beschuldigte mit Wohnsitz- und Tatortzuständigkeit Bochum. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bochum ergibt sich nach Neufassung des § 162 StPO originär.

2.

Soweit durch das Beschwerdevorbringen die Verwertbarkeit der dem Verfahren zugrunde liegenden Daten in Frage gestellt wird, vermag dies nicht zum Erfolg zu führen, da das Beschwerdevorbringen in den wesentlichen Punkten von dem vorliegenden Verfahren nicht eigenen Tatsachenvoraussetzungen ausgeht.

a) Nach Auffassung des Gerichts liegt weder ein direkter Verstoß gegen das Völkerrecht vor, noch sind die multi- und bilateralen Völkerrechtsbestimmungen umgangen worden.

Zum Einen stellt die Staatsanwaltschaft zu Recht darauf ab, dass die Daten weder auf Ersuchen an den Staat Liechtenstein noch auf Ersuchen an eine dritte Person „zur Verfügung gestellt“ worden sind. Die der Beschwerdebegründung zugrunde liegenden Erwägungen sind daher nicht einschlägig. Hierbei ist maßgeblicher Wert darauf zu legen, dass die Daten in keinem Fall auf Geheiß des BND oder der Strafverfolgungsbehörden hergestellt, beschafft oder in sonstiger Weise erst erfasst worden sind.

Die Daten sind sowohl durch den BND wie auch durch die Strafverfolgungsbehörden lediglich entgegengenommen worden. Der Umstand der „Bezahlung“ oder des „Ankaufs“ der Daten erfolgt durch das Beschwerdevorbringen insoweit zu undifferenziert.

Sowohl die Tätigkeit des BND, der Steuerbehörde als auch der Strafverfolgungsbehörden beschränkt sich originär auf ein „passives“ Verhalten, unbeschadet des Umstandes von Geldflüssen.

Weder die Beschwerdebegründung, noch der Akteninhalt noch dem Gericht vorliegende sonstige Erkenntnisquellen legen jeweils ein Ersuchen zum Ankauf voraus.

aa)

Der BND ist einem unaufgeforderten Informantenangebot nachgekommen. Die Entlohnung bereits erlangter Datenerfassung ändert hieran nichts.

bb)

Die nachträgliche Beteiligung der Finanzbehörden an der bereits erfolgten Datenbeschaffung stellt eine – innerstaatliche - nachträgliche Entscheidung dar, die nach keinem Gesichtspunkt Einfluss auf die Datenentgegennahme des BND gehabt werden kann.

cc)

Die im Nachgang von den Beschwerdeführern aufgeworfene Umgehung von Völkerrechtsbestimmungen legt ebenfalls ein nicht gegebenes Ersuchen voraus.

Der von der Staatsanwaltschaft skizzierte Vergleich mit der unaufgeforderten Entgegennahme von -rechtsstaatlich nicht zwangsweise zu erlangenden Beweismitteln ist daher auf der Grundlage der Beschaffungsrichtung zutreffend.

b) Der BND war entgegen dem Beschwerdevorbringen auch originär zuständig für die Entgegennahme der Daten. Die Daten-DVD, die dem Gericht vorlag, enthält über Datensätze über internationale Geldflüsse und Vermögensvorgänge, und insoweit lediglich auch über die letztlich dem Verfahren unterfallenden Vorgänge der der inländischen Steuerpflicht obliegenden späteren Beschuldigten.

Insoweit erübrigen sich die an diesem Gesichtspunkt anknüpfenden Folgerwägungen.

c) Die Weitergabe der Daten ist folglich durch § 116 AO gedeckt, so dass sich auch diesbezüglich unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Bochum kein Verwertungsverbot ergibt.

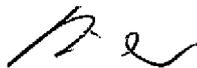
d) Der Schutzbereich des § 17 UWG ist durch nachträgliche Entgegennahme der Daten sowohl durch den BND wie auch durch Strafverfolgungsbehörden, nicht etwa durch „andere Unternehmen“, nicht verletzt.

3.

Hinsichtlich der Abwägungs- und der Verhältnismäßigkeitserwägungen wird abschließend Bezug genommen auf die Begründung des Beschlusses des Landgerichts Bochum vom ().

Bochum,
Dr. Gerkau
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Bröcher, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

